

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein
(federführend 2004)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel
per mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

24105 Kiel, 04.11.2004

Unser Zeichen: **10.70.00 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 15/5156

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu
Informationen für das Land Schleswig-Holstein**
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/1653
Ihr Schreiben vom 01.10.2004; AZ: L 215

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

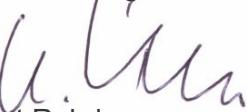
den o.g. Gesetzentwurf haben wir zur Kenntnis genommen. Der Anwendungsbereich des IFG soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf Änderungen erfahren, die wir kritisch sehen.

1. In der Vergangenheit hat es verschiedentlich Schwierigkeiten und Missverständnisse bei der Auslegung des IFG gegeben. Gerade im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts ist umstritten, welche Informationen an die anfragenden Personen herausgegeben werden dürfen. Dass sich die Verwaltungen mehr denn je auch auf dem Gebiet des Privatrechts betätigen, ist hinlänglich bekannt und ergibt sich zwangsläufig aus dem sich in den vergangenen Jahren erheblich geänderten Anforderungsprofil der Verwaltungen. Wenn auch das privatrechtliche Handeln der Behörden vom Geltungsbereich des IFG umfasst wird, wofür sich das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einer ganz aktuellen Entscheidung auch schon bei der geltenden Rechtslage ausgesprochen hat (Urteil vom 31.8.2004, Az. 6 A 245/02), wären auch unternehmerische Entscheidungen im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltung für das Auskunftsersuchen der Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Kalkulationen, Verbraucherverträge oder Gewinn- und Verlustrechnungen, die wirtschaftlich von hoher Bedeutung für den privatrechtlich geführten Betrieb einer Kommune sind, könnten dann eingesehen werden. Die hohe Gefahr gemeindewirtschaftlicher und vor allem wettbewerbsrechtlicher Nachteile liegt auf der Hand, da rein privatrechtliche Unternehmen in der gleichen Situation einer Informationspflicht nicht unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich in diesem Bereich der Auskunftsersuchen keineswegs immer um Privatleute handelt, die aus dem verständlichen Eigeninteresse heraus Unterlagen einsehen, um Gebührenbescheide oder Veranlagungen nachvollziehen zu können, sondern dahinter auch Firmen mit handfesten wirtschaftlichen Interessen stehen können. Auf die angestrebte Erweiterung des Anwendungsbereichs des IFG sollte daher verzichtet werden.

2. Der vorgeschlagene Entwurf verwendet insbesondere im § 2 Bezeichnungen, die in einigen Bereichen von den bisherigen Begriffsbestimmungen abweichen. Beispielhaft ist hier die neue Definition des Begriffes "Behörde" sowie die Bezeichnung "öffentliche Aufgabe" zu nennen. Folgt man der traditionellen Begriffsbestimmung der Behörde nach Landesverwaltungsgesetz und dazugehörigen Kommentaren, so ist Teil der öffentlichen Verwaltung auch der ehrenamtliche Bereich, namentlich die Stadt-/Gemeindevertretung sowie Kreistage und die dazugehörigen Ausschüsse. Dementsprechend könnten mit den hier verwendeten Formulierungen auch z. B. gegenüber der Stadtvertretung entsprechende Anträge gestellt werden. Insbesondere unter § 2 Ziffer 5 wird bei der Definition von privaten Stellen nicht ausreichend formuliert, was unter *öffentlicher Zuständigkeit, öffentlichen Aufgaben oder öffentlichen Dienstleistungen* zu verstehen ist. Die fehlenden Definitionen sind unpraktikabel. Im Zweifelsfall müsste der private Bereich zunächst durchprüfen, ob der Tätigkeitsbereich, für den Informationen angefordert werden, dem öffentlichen Bereich zuzuordnen oder öffentliche Dienstleistungen sind. Als problematisch könnte sich die Definition solcher Begriffe gerade im Versorgungsbereich erweisen. Da gerade hier in den letzten Jahren der Markt zunehmend geöffnet wird, stellt sich letztendlich die Frage, ob dann noch öffentliche Aufgaben wahrgenommen oder öffentliche Dienstleistungen angeboten werden.
3. Völlig ungeklärt ist außerdem die Frage, ob eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des IFG über das von der EU-Richtlinie geforderte Maß hinaus nicht sogar zu einer Kollision mit dem Recht des unlauteren Wettbewerbs führen würde, da die Gefahr von Wettbewerbsnachteilen bei einer Erweiterung des Anwendungsbereichs offensichtlich wird. Es muss aus unserer Sicht daher auf jeden Fall eine Gemengelage zwischen Informationsfreiheit, unlauterem Wettbewerb und dem Vergaberecht verhindert werden. Auch in dem o. g. Urteil handelte es sich um einen Fall eines möglicherweise unzureichend durchgeführten Vergabeverfahrens, so dass sich der Wettbewerber auch mit den Mitteln des Vergaberechts hätte behelfen können, ohne dass es des IFG bedurfte.
4. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die angestrebte Neuregelung offensichtlich mit dem Gesellschaftsrecht kollidiert. Die Geschäftsführung einer GmbH bzw. der Vorstand einer AG ist verpflichtet, keine über die nach Handels- und Gesellschaftsrecht erforderlichen Angaben im Jahresabschluss, Börsenprospekt und ähnlichen hinausgehenden Informationen herauszugeben. Sollten aufgrund der o. g. neuen geplanten Gesetzgebung weitergehende Pflichten definiert werden, wären für die Geschäftsführung bzw. Vorstände entsprechender Unternehmen Haftungsfreistellungen der Gesellschafter erforderlich.
5. Die vom SSW angestrebte Regelung ist so weitreichend, dass sie nicht ohne eine genaue Folgenabschätzung verbleiben darf. Von der Regelung sind nicht nur allgemein kommunale Unternehmen, sondern auch Zweckverbände betroffen. Die vom Innen- und Rechtsausschuss gesetzte Frist ist zu kurz, um im Detail die Nachteile für den kommunalen Bereich zu klären.

Wir bitten Sie, unsere Bedenken aufzunehmen und im weiteren Verfahren zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Kurt Rohde